

## Der Ausschuss

Die Aufgaben und Themenbereiche, die der Landtag zu bewältigen hat, sind so umfangreich und vielfältig, dass das Plenum als Ganzes überfordert wäre, wenn es sich mit jeder Einzelfrage im Detail beschäftigen wollte. Deshalb werden Ausschüsse gebildet, in denen sich einzelne Abgeordnete der Fraktionen mit bestimmten Themengebieten intensiv befassen.

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Er hat 12 Abgeordnete. Davon stellt vier Mitglieder die Fraktion der AfD, drei die Fraktion der CDU, jeweils zwei Mitglieder die Fraktion des BSW und die Fraktion Die Linke und ein Mitglied die Fraktion der SPD. Die Zusammensetzung des Ausschusses gibt damit die Mehrheitsverhältnisse im Plenum wider.

Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Aus diesem Grund kommt dem Petitionsausschuss eine besondere Bedeutung zu. Er gehört zu denjenigen Gremien, die laut Verfassung als Pflichtausschüsse vorgesehen sind, d.h. der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Ausschuss einzusetzen. Um beim Wechsel der Wahlperiode eine Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen zu erreichen, sieht § 1 des Thüringer Petitionsgesetzes vor, dass der Petitionsausschuss als erster Ausschuss nach Landtagswahlen seine Arbeit aufnimmt.

## Die Mitglieder des Petitionsausschusses

**Vorsitzende**  
Nadine Hoffmann

**Stellvertretende Vorsitzende**  
Claudia Heber

### Fraktion

**AfD**

### Mitglieder

Thomas Benninghaus  
Torsten Czuppon  
Marek Erfurth  
Nadine Hoffmann

**CDU**

Jane Croll  
Claudia Heber  
Stephan Tiesler

**BSW**

Nina Behrendt  
Ralph Hutschenreuther

**Die Linke**

Linda Stark  
Jens Thomas

**SPD**

Dr. Cornelia Urban



Kontakt: Thüringer Landtag  
Petitionsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076  
Fax: 0361 37 71050

[petitionsausschuss@thueringer-landtag.de](mailto:petitionsausschuss@thueringer-landtag.de)  
[www.petitionen.thueringer-landtag.de/](http://www.petitionen.thueringer-landtag.de/)

## Petitionen und der Petitionsausschuss



Dieses Faltblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbenden noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Faltblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stand: Januar 2025

## Petitionen – Grundrecht für jedermann

### Warum eine Petition einreichen?

Jeder hat das Recht, sich zu wehren, wenn er sich von einer staatlichen Stelle benachteiligt oder ungerecht und ungleich behandelt fühlt. Dieses Recht, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Petition) an die Volksvertretung zu wenden, ist in der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschrieben. So ist sichergestellt, dass die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Volksvertretung Gehör finden. Durch das Einreichen von Petitionen haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung zu geben. Sie können mit ihren Anregungen und Ideen auch helfen, die Verwaltung bürgerfreundlicher zu machen.



1. Reihe v.l.n.r.: Claudia Heber, Nadine Hoffmann, Nina Behrendt, Stephan Tiesler; 2. Reihe v.l.n.r.: Marek Erfurth, Ralph Hutschenreuther, Torsten Czuppon, Jane Croll; 3. Reihe v.l.n.r.: Jens Thomas, Dr. Cornelia Urban, Thomas Benninghaus; nicht im Bild: Linda Stark

### Wer kann eine Petition einreichen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen geben jedem Menschen das Recht, sich mit einer Petition an seine Volksvertretung zu wenden. Das gilt für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes genauso wie für Minderjährige, für unter Betreuung stehende Personen oder für Strafgefangene. Auch gesellschaftliche Gruppen wie Bürgerinitiativen können Petitionen einreichen.

### Wie können Petitionen eingereicht werden?

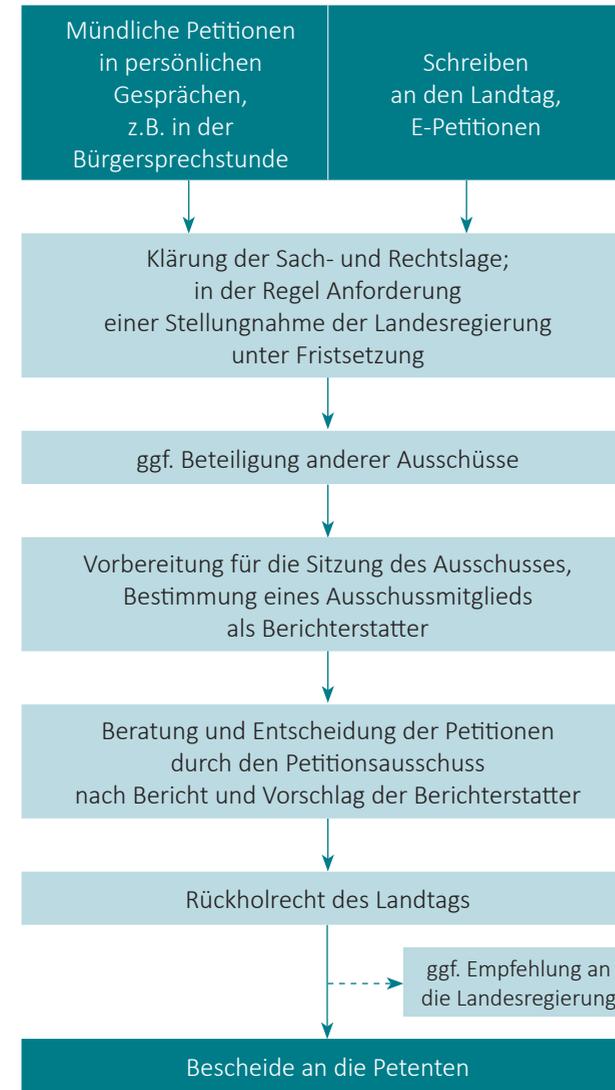
Petitionen können mündlich, schriftlich oder online auf der Petitionsplattform eingereicht werden.

Der Petitionsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet veröffentlicht werden.

Die veröffentlichten Petitionen können dann sechs Wochen lang auf der Petitionsplattform mitgezeichnet werden. Erreicht eine Petition 1.500 Mitzeichnungen, findet zu dieser Petition eine öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss statt.

Über 30.000 Petitionen haben den Thüringer Landtag seit der Wiedervereinigung erreicht. Zu beachten ist in jedem Fall, dass Petitionen unmittelbar beim Landtag eingereicht werden müssen. Eingaben, die auf einer privaten Petitionsplattform veröffentlicht werden, gehen letztlich „ins Leere“, da insoweit keine parlamentarische Prüfung erfolgt.

## Petitionsverfahren im Überblick



### Wann kann der Petitionsausschuss helfen?

Der Petitionsausschuss kann in Fällen helfen, bei denen es sich um Entscheidungen von Behörden und anderen Stellen handelt, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterliegen. Das können zum Beispiel Städte, Gemeinden, Kreise oder Ministerien sein, aber auch Finanzämter, Schulen oder die Polizei. Allgemein gilt: Bei Beschwerden über Landesbehörden oder Landesgesetze ist der Landtag zuständig. Bei Beschwerden über Bundesbehörden oder Bundesgesetze kann man sich an den Deutschen Bundestag wenden. In solchen Fällen an den Landtag gerichtete Petitionen werden ggf. auch nach Berlin weitergeleitet.



„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen

### Wann kann keine Petition eingereicht werden?

Gemäß der Verfassung sind die Richter unabhängig. Deshalb können Gerichtsurteile nicht vom Petitionsausschuss geprüft werden. Auch sogenannte privatrechtliche Streitigkeiten, zum Beispiel mit Nachbarn, können nicht Gegenstand einer Petition sein.